

Titel:

Erfolglose Asylklage einer nigerianischen Staatsangehörigen

Normenketten:

AsylG § 3 Abs. 1, § 3c Nr. 1, Nr. 2, § 3f, § 4, § 30 Abs. 3 Nr. 6, § 36, § 77 Abs. 2

AufenthG § 53, § 54, § 60 Abs. 5, Abs. 7 S. 1

EMRK Art. 3

Leitsatz:

Die Ausnahmekonstellation, dass der Asylbewerberin das Sorgerecht für ihre Kinder jedenfalls vorläufig entzogen ist und damit ein Familienverbund jedenfalls derzeit nicht besteht und auch nicht bestehen darf, begründet kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis iSv § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 S. 1 AufenthG, sondern ist allenfalls von der Ausländerbehörde bei der Aufenthaltsbeendigung zu berücksichtigen. (Rn. 38) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Nigeria, offensichtlich unbegründet, rechtskräftig vollziehbar ausgewiesen, keine relevante Verfolgung, keine Abschiebungshindernisse, Trennung einer Mutter von zwei Kindern wegen jedenfalls vorläufiger Entziehung des Sorgerechts begründet kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis, Aufenthaltsverbot, Sorgerecht, humanitäre Bedingungen, Abschiebungsverbot, realistische Rückkehrprognose, Familienverband, zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis

Fundstelle:

BeckRS 2020, 4087

Tenor

I. Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

1

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrags und begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzes, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten hinsichtlich Nigerias.

2

1. Die Klägerin, die keine Ausweisdokumente vorlegte, ist (alles nach eigenen Angaben) nigerianische Staatsangehörige, am ... 1986 in, Nigeria, geboren, vom Volk der Edo, ledig und christlichen Glaubens. Sie reiste erstmals am 22. Oktober 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 27. Juli 2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) einen förmlichen Asylantrag.

3

Mit Bescheid vom 26. Januar 2017 des Landratsamts ... wurde die Klägerin aus der Bundesrepublik Deutschland unter der Bedingung, dass das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigte oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) abgeschlossen wird, ausgewiesen (Nr. 1 und 2 des Bescheids). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 3 Jahre ab Ausreise befristet (Nr. 3).

4

Dem Ausweisungsbescheid liegt die Verurteilung der Klägerin durch das Amtsgericht ... vom 23. März 2016 wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen in zwei tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und 6 Monaten auf Bewährung zugrunde. Beim Opfer der Straftat handelte es sich um den Sohn der Klägerin. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Bescheid verwiesen (Bl. 140 der Behördenakte).

5

Die hiergegen vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg eingereichte Klage (Az. Au 1 K 17.306) nahm die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 28. November 2017 gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf ein Jahr (statt drei Jahre) zurück (vgl. Sitzungsniederschrift, Bl. 281 der Behördenakte).

6

Bei ihren persönlichen Anhörungen vor dem Bundesamt am 19. August 2016 und am 30. Januar 2018 gab die die Klägerin im Wesentlichen, soweit hier relevant, das Folgende an:

7

Sie sei von einer Bekannten namens ... nach Italien unter dem Vorwand, dort ihr Medizinstudium fortführen zu können und die Reisekosten in Höhe von 15.000 EUR in einem Frisörsalon abarbeiten zu können, gelockt worden, wo sie in Wirklichkeit zur Prostitution gezwungen worden sei. Nach Misshandlungen und Vergewaltigungen sei sie von dort zunächst innerhalb Italiens und danach in die Niederlande geflohen. Nach ihrer Rückkehr nach Italien sei sie in Rom mehrfach zufällig auf ... getroffen, die sie jedes Mal bedroht und zwischenzeitlich 70.000 EUR für die Überreise verlangt habe. Sie habe das Geld aber nicht bezahlen können. Danach sei ihr Vater in Nigeria überfallen, geschlagen und sein Haus abgebrannt worden. In der Folge sei er verstorben. Ihr Bruder sei am 19. November 2017 getötet worden. Sie vermute hinsichtlich beider Todesfälle eine Veranlassung von

8

Sie legte Bilder ihres verletzten Bruders vor (Bl. 183 ff. der Behördenakte).

9

Mit Bescheid vom 6. Dezember 2018 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet ab (Nr. 1 des Bescheids), ebenso die Anträge auf Asylanerkennung und subsidiären Schutz (Nr. 2 und 3 des Bescheids). Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Nr. 4 des Bescheids). Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; sollte sie die Ausreisefrist nicht einhalten, werde sie nach Nigeria oder in einen anderen Staat abgeschoben, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 5 des Bescheids). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde angeordnet und auf 12 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6 des Bescheids).

10

Wegen der Begründung des Bescheids wird auf die vorgelegten Behördenakten (Bl. 326 ff.) Bezug genommen.

11

2. Am 17. Dezember 2018 wurde hiergegen Klage erhoben mit dem Antrag,

12

die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen und den Bundesamtsbescheid vom 6.12.2018, Az., aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

13

Zugleich wurde ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt.

14

Eine Begründung der Klage erfolgte nicht.

15

3. Für die Beklagte legte das Bundesamt die Behördenakten vor, äußerte sich ansonsten zunächst aber nicht.

16

4. Mit Beschluss vom 7. Januar 2019 (Az.: Au 7 S 18.31994) lehnte das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ab.

17

5. Mit Schreiben des Landratsamts ... vom 22. Juli 2019 erhielt das Gericht Kenntnis darüber, dass der Klägerin hinsichtlich ihrer beiden Kinder das Sorgerecht vorläufig entzogen und Vormundschaft angeordnet wurde, die Kinder jeweils anderweitig untergebracht wurden und zum Schutz der Kinder eine Auskunftssperre gegenüber der Mutter verfügt wurde.

18

6. Am 4. März 2020 wurde die Verwaltungsstreitsache mündlich verhandelt. Die Klägerin ist zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen. Die Ladung ist der Klägerin am 12. Februar 2020 zugestellt worden. Der Vertreter der Beklagten stellte Antrag auf Klageabweisung.

19

7. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten im Übrigen wird auf den gesamten Inhalt der Gerichts- und Behördenakten, insbesondere auf den Beschluss vom 7. Januar 2019 sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 4. März 2020, und auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisgrundlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

20

Das Gericht kann durch die Einzelrichterin entscheiden, da ihr der Rechtsstreit durch Beschluss vom 13. Januar 2020 zur Entscheidung übertragen wurde (§ 76 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG).

II.

21

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 4. März 2020 entschieden werden, da die Beteiligten mit der Ladung darauf hingewiesen wurden, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

III.

22

Die zulässige Klage ist offensichtlich unbegründet.

23

Der vollumfänglich angegriffene Bescheid vom 6. Dezember 2018 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) noch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG) noch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG). Auch die Abschiebungsandrohung sowie die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots bezeugen keinen rechtlichen Bedenken.

24

1. Das Gericht folgt zunächst der zutreffenden Begründung des angefochtenen Bescheids und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (vgl. § 77 Abs. 2 AsylG). Auf die Bescheidsbegründung wird somit in vollem Umfang verwiesen und nur ergänzend wie folgt ausgeführt:

25

2. Bei der Abweisung einer Asylklage als offensichtlich unbegründet, welche die Unanfechtbarkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils zur Folge hat (§ 78 Abs. 1 AsylG), sind nach der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts besondere Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung und an die Urteilsbegründung zu stellen. Denn die Asylgewährleistung des Grundgesetzes fordert geeignete verfahrensrechtliche Vorkehrungen, die der Gefahr unanfechtbarer Fehlurteile entgegenwirken. Es muss sich die auf der Hand liegende Aussichtslosigkeit der Klage zumindest eindeutig aus der Entscheidung

selbst ergeben (vgl. nur BVerfG, B.v. 21.7.2000 - 2 BvR 1429/98 - juris Rn. 3). Das Bundesverfassungsgericht hat zudem den unbestimmten Rechtsbegriff der Offensichtlichkeit in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dahin ausgelegt, dass Offensichtlichkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 AsylG dann vorliegt, wenn im - hier maßgeblichen - Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG) an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Gerichts vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung (nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre) die Abweisung der Klage für das Verwaltungsgericht geradezu aufdrängt. Diese Grundsätze gelten nicht nur für das in Art. 16a Abs. 1 GG verankerte Asylgrundrecht. Dieselben Anforderungen sind auch an eine gerichtliche Entscheidung über das offensichtliche Nichtvorliegen eines Anspruchs auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß §§ 3 ff. AsylG, auf Zuerkennung subsidiären Schutzes (vgl. BVerfG, B.v. 25.4.2018 - 2 BvR 2435/17 - juris Rn. 21) und an die Abweisung der Klage auf Feststellung eines Abschiebungsverbots als offensichtlich unbegründet zu stellen (vgl. zu all dem nur BVerfG, B.v. 21.7.2000 - 2 BvR 1429/98 - juris Rn. 3 m.w.N.; BVerfG, B.v. 27.9.2007 - 2 BvR 1613/07 - juris Rn. 18 m.w.N.).

26

Steht wie im Fall der Abweisung der Klage als offensichtlich unbegründet (§ 78 Abs. 1 AsylG) nur eine Instanz zur Verfügung, so verstärkt dies die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung des Verfahrens im Hinblick auf die Wahrheitserforschung (vgl. nur BVerfG, B.v. 7.11.2008 - 2 BvR 629/06 - juris Rn. 12 m.w.N.).

27

3. Die Klage erweist sich vorliegend gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 6 AsylG als offensichtlich unbegründet. Danach ist ein (einfach) unbegründeter Asylantrag (a) als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer nach §§ 53, 54 AufenthG vollziehbar ausgewiesen ist (b).

28

a) Der Asylantrag ist unbegründet, da die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte und für die Zuerkennung des internationalen Schutzes nicht vorliegen.

29

aa) Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

30

Dem Vortrag der Klägerin lassen sich keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass sie bei einer Einreise nach Nigeria einer asyl- oder flüchtlingsrelevanten Verfolgung ausgesetzt wäre. Es ist schon kein asyl- oder flüchtlingsrechtlich relevantes Anknüpfungsmerkmal i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG erkennbar. Im Klageverfahren wurden zudem keinerlei Gesichtspunkte vorgetragen, die auf eine für die Klägerin günstigere Sach- und Rechtslage hinweisen. Vielmehr hat sich die Klägerin im Klageverfahren nicht weiter geäußert und ist zur mündlichen Verhandlung nicht einmal erschienen.

31

Der Klägerin, die - ihren Vortrag als wahr unterstellt - zwar unter einer Täuschung, jedoch unverfolgt aus Nigeria ausgewiesen ist, drohen im Falle der Rückkehr in ihr Heimatland keinerlei Verfolgungsmaßnahmen. Eine staatliche Verfolgung hat sie nicht vorgebracht. Die vorgetragene - als wahr unterstellte - Bedrohung der Klägerin durch ihre Schlepperin namens ... würde zum einen schon keine Verfolgung wegen eines

flüchtlingsrelevanten Anknüpfungsmerkmals, sondern nur kriminelles Unrecht darstellen und zum anderen auch nicht durch einen relevanten nichtstaatlichen Akteur i.S.d. § 3c Nr. 3 AsylG erfolgen. Es ist nicht einmal ansatzweise vorgetragen, weshalb der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sein sollte, Schutz vor dem nichtstaatlichen Akteur zu gewähren. Die Klägerin soll in ... mehrmals zufällig auf ... getroffen sein, was schon mehr als zweifelhaft ist. Jedenfalls aber konnte die Klägerin gleichwohl ohne irgendwelche Vorfälle unbehelligt ihr Leben führen. Dass die vorgetragenen Todesfälle in ihrer Familie in Nigeria von ... veranlasst worden seien, ist selbst nach Angaben der Klägerin nur eine Vermutung und in keiner Weise belegt. Schließlich stünden der Klägerin wie im Bescheid ausgeführt jedenfalls innerstaatliche Fluchtalternativen zur Verfügung (§ 3 e AsylG). Ferner bestehen keine Erkenntnisse darüber, dass abgelehnte Asylbewerber bei einer Rückkehr nach Nigeria allein wegen der Asylantragstellung mit staatlichen Repressionen zu rechnen hätten (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 10.12.2018, Stand: Oktober 2018 - Lagebericht - Nr. IV.2).

32

bb) Der beantragte (unionsrechtliche) subsidiäre Schutz nach § 4 AsylG bleibt ebenfalls ohne Erfolg. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt dabei u.a. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG). Die Art der Behandlung oder Bestrafung muss dabei eine Schwere erreichen, die dem Schutzbereich des Art. 3 EMRK zuzuordnen ist und für den Fall, dass die Schlechtbehandlung von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, muss der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sein, Schutz zu gewähren (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i.V.m. § 3c Nr. 3 AsylG).

33

Gemessen an diesen Maßstäben hat die Klägerin keinen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG. Im Herkunftsstaat hat sie keine relevante Gefahr erlebt (s.o.). Weshalb ihr bei der Rückkehr ein ernsthafter Schaden, insbesondere eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder gar die Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG) drohen sollte, ist unter keinem Gesichtspunkt erkennbar geworden (s.o.).

34

b) Der demnach unbegründete Asylantrag wurde vom Bundesamt auch zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 6 AsylG. Die Klägerin wurde aufgrund ihrer Straffälligkeit - nach erfolgter Klagerücknahme gegen den Ausweisungsbescheid des Landratsamts ... vom 26. Januar 2017 seit 28. November 2017 rechtskräftig - vollziehbar ausgewiesen (vgl. Sitzungsniederschrift vom 28.11.2017 im Verfahren Au 1 K 17.306). Der Bescheid ordnete im Übrigen im Einklang mit § 53 Abs. 4 AufenthG die Ausweisung unter der Bedingung, dass das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigte oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) abgeschlossen wird, an.

35

4. Der streitgegenständliche Bescheid ist auch insoweit rechtmäßig, soweit unter Nr. 4 festgestellt wurde, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen.

36

a) Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin Gefahr liefe, in Nigeria auf derart schlechte humanitäre Bedingungen zu stoßen, dass die Abschiebung eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellen würde, gibt es nach der Auskunftslage nicht. Die allgemein schlechten hygienischen und medizinischen Verhältnisse genügen hierfür nicht. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK setzt voraus, dass der Betroffene im Falle einer Rückkehr einer besonderen Ausnahmesituation ausgesetzt wäre. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn es dem Betroffenen nicht gelingen würde, seine elementaren Bedürfnisse, wie z.B. Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen (vgl. BayVGh, U.v. 21.11.2014 - 13A B 14.30285 - Asylmagazin 2015, 197).

37

Insofern wird erneut auf die entsprechenden Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid Bezug genommen. Die Klägerin ist gesund, arbeitsfähig, verfügt mit ihrem begonnenen Medizinstudium sogar über

eine überdurchschnittliche Ausbildung und konnte sich in den Jahren nach der Ausreise aus Nigeria offensichtlich auch stets selbst versorgen.

38

b) Die vorliegende Ausnahmekonstellation, dass der Klägerin das Sorgerecht für ihre beiden Kinder jedenfalls vorläufig entzogen ist und damit ein Familienverbund jedenfalls derzeit nicht besteht und auch nicht bestehen darf (vgl. Auskunftssperre), begründet jedenfalls kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG, sondern ist allenfalls von der Ausländerbehörde bei der Aufenthaltsbeendigung zu berücksichtigen. Die Frage einer gemeinsamen Rückkehr der Klägerin nach Nigeria zusammen mit ihren - ihr jedenfalls derzeit entzogenen Kindern - ist gerade nicht bereits im Asylverfahren zu klären, sondern würde allenfalls ein inländisches Vollstreckungshindernis darstellen. Diesbezüglich wird ausdrücklich auf den entsprechenden Hinweis des Bundesamts im streitgegenständlichen Bescheid unter Nr. 5 der Bescheidsbegründung Bezug genommen. Erst die Ausländerbehörde wird insoweit die Abschiebung der - gerade ihrem Sohn gegenüber - straffällig gewordenen Klägerin ohne ihre Kinder zu prüfen haben.

39

5. Damit ist ebenfalls die auf § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG gestützte Abschiebungsandrohung nach Nigeria in der Nr. 5 des Bescheids rechtmäßig, da die Voraussetzungen dieser Bestimmungen vorliegen.

40

6. Der Bescheid ist auch im Hinblick auf die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots in Nr. 6 rechtmäßig. Die Entscheidung des Bundesamts, das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 12 Monate ab dem Tag der Abschiebung zu befristen, weist keine Rechtsfehler auf. Die Länge der Frist liegt gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG im - pflichtgemäß ausgeübten - Ermessen des Bundesamts und insbesondere im Rahmen des § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG. Dass insoweit besondere Umstände vorlägen, die eine weitere Verkürzung der Frist als zwingend erscheinen ließen, ist weder dargetan noch sonst ersichtlich. Im Übrigen wäre der Schutz des familiären Zusammenlebens vor einer Abschiebung von der Ausländerbehörde im Rahmen des § 43 Abs. 3 AsylG zu beachten.

IV.

41

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Das Urteil ist unanfechtbar (§ 78 Abs. 1 Satz 1 AsylG).